

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
 Umwelt- und Bauordnungsamt
 untere Chemikaliensicherheitsbehörde
 Schloßstraße 24
 07318 Saalfeld

Abgabe oder Bereitstellung von Stoffen oder Gemischen aus Anlage 2 Eintrag 1 Chemikali-
enverbotsverordnung (ChemVerbotsV)

Antragsart:

- Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 1 ChemVerbotsV
- Anzeige gemäß § 7 Abs. 1 ChemVerbotsV

Angaben zum Inverkehrbringer

Name/Firma		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Ansprechpartner(in)		
Geschäftsführer(in)/Inhaber(in)		
Telefon	Fax	E-Mail

Betriebsstätte/Filiale (falls nicht mit Firmensitz identisch):

Betriebsstätte/Filiale		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Produktpalette:

Produkte/Stoffe/Gemische die abgegeben werden sollen (z. B. Pflanzenschutzmittel, Biozide, Methanol, ...)

Produkte/Stoffe/Gemische gemäß Anlage 2 ChemVerbotsV

*sofern das Feld nicht ausreicht, bitten wir die Produktpalette als Anlage beizufügen.

Angaben zu(r) sachkundigen Person(en)

Name	Vorname	Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsort

Anlagen (bitte beifügen)

- Beglaubigte Abschrift des Sachkundezeugnisses (Beglaubigung z. B. durch die für den Sachkundigen zuständige Meldebehörde) für jede oben angegebene sachkundige Person.
- Aktuellen Auszug aus dem Gewerbezentralregister, wenn beantragende Person bzw. Gewerbetreibender und sachkundige Person identisch sind. (Notwendig bei Antrag auf Erlaubnis!)
- Aktuelles polizeiliches Führungszeugnis für jede oben angegebene sachkundige Person.
 - Das Führungszeugnis ist bei der örtlich zuständigen Meldestelle (Gemeinde), in der die sachkundige Person gemeldet ist zu beantragen und direkt an das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Umweltamt, Untere Chemikaliensicherheitsbehörde, Schloßstraße 24 in 07318 Saalfeld zu übersenden.

Erst nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen kann die Bearbeitung der Erlaubnis oder der Anzeige erfolgen.

Für die Ausstellung der Erlaubnis sowie die Bearbeitung einer Anzeige fallen Gebühren gemäß Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung an.

Hinweise:

Wer gewerbsmäßig Stoffe oder Gemische abgibt oder für Dritte bereitstellt, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) mit dem Gefahrenpiktogramm GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) oder dem Gefahrenpiktogramm GHS08 (Gesundheitsgefahr) und dem Signalwort Gefahr und einem der Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372 zu kennzeichnen sind, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die Erlaubnis erhält, wer

- die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (z. B. Prüfungszeugnis)
- die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (pol. Führungszeugnis)
- mindestens 18 Jahre alt ist.

In jeder Betriebsstätte/Filiale die von der Erlaubnis erfasst wird, muss mindestens eine Person, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, vorhanden sein. Jeder Wechsel dieser Personen ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Keiner Erlaubnis bedürfen

- Hersteller, Einführer und Händler, die o. g. Stoffe oder Gemische nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben.

Wer keiner Erlaubnis bedarf, hat der zuständigen Behörde die erstmalige Abgabe oder Bereitstellung von oben genannten Stoffen oder Gemischen vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich anzuzeigen.

In der Anzeige ist mindestens eine Person zu benennen, die die oben genannten Anforderungen (Sachkunde, Zuverlässigkeit, 18 Jahre) erfüllt. Jeder Wechsel dieser Person sowie die endgültige Aufgabe der Tätigkeit ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift/Firmenstempel